



Steuerreglement der Einwohnergemeinde Erschwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erschwil

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11])

beschliesst:

I. Steuerhoheit

§ 1 Grundlage

Die Einwohnergemeinde Erschwil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 1. Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Erschwil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

§ 3 2. Bürgergemeinden

¹ Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 StG zur Gemeinde besteht, werden besteuert

- a) für jene Teile des Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Einkommens;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

² Darüber hinaus sind die Bürgergemeinden steuerbefreit.

³ Die von der Einwohnergemeinde Erschwil besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

III. Steuerfuss

§ 4 1. Natürliche und juristische Personen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 5 2. Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 40 Franken.*

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

IV. Einheitsbezug

§ 6 Geltungsbereich

¹ Die Einwohnergemeinde Erschwil hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per 26.08.2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.08.2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 26.08.2022. Für die dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die §§ 7, 8, 11 Abs. 1 Bst. e und 12 bis 20 nicht angewandt.

³ Für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 22 anwendbar.

⁴ Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren unterliegen dem Einheitsbezug, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid nach dem 1. Januar 2024 eröffnet wird und in Rechtskraft erwächst. Es gelten dann die Bestimmungen von Absatz 2; dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

V. Steuerverfahren

§ 7 1. Steuerberechnung

¹ Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Betrag der ganzen Staatssteuer nach § 5 Abs. 1 StG, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).

§ 8 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.

³ Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 9 3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 10 4. Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

³ Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung unentgeltlich aus.

§ 11 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;

- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
 - d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
 - e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
 - f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
 - g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- ² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ab.

VI. Steuerbezug

§ 12 Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin

- ¹ Die direkten Gemeindesteuern werden während der Steuerperiode in drei Raten erhoben. Der Gemeinderat setzt die Fälligkeitstermine fest (Vorbezug).
- ² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

§ 13 Provisorischer und definitiver Bezug

- ¹ Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung provisorisch bezogen.
- ² Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- ³ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- ⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.

§ 14 Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung

- ¹ Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.
- ² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuern festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
- ³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- ⁴ Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

⁵ Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

§ 15 Vergütung und Vergütungszins

¹ Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin entrichtet werden, oder auf Guthaben der steuerpflichtigen Person, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.

² Der Vergütungszinssatz wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 16 Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen verzinst.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese gemeinsam und schriftlich der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

⁵ Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

§ 17 Sicherstellung und Arrestbefehl

¹ Aus den in § 184 StG genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.

§ 18 Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung der Steuer oder eines Zinses innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 StG ist anwendbar.

§ 19 Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:

- a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
- b) betreffend Gemeindesteuern beim Gemeinderat.

³ Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern angebeht, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.

⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.

⁷ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§ 20 Steuerbussen im Besonderen

Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 199 StG).

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 01.01.2008 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2023 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 21.11.2022.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19.12.2022

Einwohnergemeinde Erschwil



Wally Allemann

Gemeindepräsidentin



Rita Ammann

Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 07.04.2026.

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
15.12.2025	01.01.2026	§ 5 Abs. 1	geändert

Weisung des Gemeinderats Erschwil in Zusammenhang mit Submissionen vom 26.09.2022

Gemeinderäte, Verwaltungszweige und Kommissionen sind für die Durchführung von Submissionen gemäss dem Reglement über die öffentliche Beschaffung der Gemeinde Erschwil zuständig.

Für die Durchführung massgebend sind die Vergabeschwellenwerte gemäss der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.11.2019 sowie dem kantonalen Submissionsgesetz vom 31.08.2021.

In Ergänzung dazu legt der Gemeinderat fest, dass Offerten einzuholen sind:

- a) bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes
 - von 30'000 bis 50'000 Franken mit 3 Offerten
 - von 50'001 bis 500'000 Franken mit 5 Offerten
- b) bei Dienstleistungsverträgen
 - von 30'000 bis 50'000 Franken mit 3 Offerten
 - von 50'001 bis 250'000 Franken mit 4 Offerten
- c) für tiefere Auftragssummen ist mindestens eine Offerte einzuholen
- d) kann aufgrund von mangelnden Anbietern nicht die entsprechende Anzahl Offerten eingeholt werden, ist eine Reduktion mit Gemeinderatsbeschluss möglich.

721.532

Anhang 2: Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

(Stand 1. Juli 2022)

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			<i>Baunebengewerbe</i>	<i>Bauhauptgewerbe</i>
<i>Freihändiges Verfahren</i>	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<i>Einladungsverfahren</i>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<i>offenes / selektives Verfahren</i>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000